

EMPFEHLUNG Nr. 2

vom 22. April 2009 (Stand vom 15. Mai 2009)

EMPFEHLUNG

SBBK-Kommission

betriebliche Grundbildung

Thema

Bildungsbewilligung ALDI

Detailhandelsfachmann / Detailhandelsfachfrau EFZ

Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die Berufsbildung (BBV) vom 19. November 2003, Art. 44
- Verordnung über die berufliche Grundbildung Detailhandelsfachmann / Detailhandelsfachfrau EFZ vom 8. Dezember 2004 (nachgehend Verordnung genannt), Art. 12 und 13

Kontext

Die Firma ALDI erhält zur Zeit in den verschiedenen Kantonen Bildungsbewilligungen. Die Bereitschaft der einzelnen Kantone Bildungsbewilligungen zu erteilen ist sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist eine übergeordnete Empfehlung wünschenswert.

Das Ausbildungskonzept der ALDI Suisse AG, welches zusammen mit Berufsleuten des Betriebs und Ausbildungsberatern aus den Kantonen Zürich und St. Gallen erarbeitet wurde, garantiert, dass die berufliche Grundbildung im Berufsfeld Detailhandel gemäss Verordnung umgesetzt wird.

Es ist unerlässlich, dass die Mindestanforderungen an Berufsbildner gemäss Verordnung Art. 13 eingehalten werden.

Empfehlung

- Die Kantone erteilen die Bildungsbewilligung ohne dass spezielle Betriebsexpertisen vorgenommen werden müssen, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 12 und 13 der Verordnung über die berufliche Grundbildung, in den Bildungsbetrieben erfüllt sind.
- Die Ausbildung erfolgt nach dem ALDI-Ausbildungskonzept, welches gemäss Verordnung und Bildungsplan des Detailhandels aufgebaut ist.
- Die überbetrieblichen Kurse, welche durch die OdA angeboten werden, müssen besucht werden.

Auskunft: Sekretariat der SBBK-Kommission betriebliche Grundbildung